

Bayerischer VGH
29.10.2008
21 C 08.2855

Justizverwaltungsrecht; Anhörungsrüge; unanfechtbarer Beschluss; Beschwerde; Vertretungszwang; Richterablehnung

VwGO § 54 Abs 1
ZPO § 42 Abs 1
ZPO § 42 Abs 2
VwGO § 152a Abs 4 S 3
VwGO § 67 Abs 4 S 1

I. Die Ablehnungsgesuche vom 20. Oktober 2008 gegen den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof P. und die Richter am Verwaltungsgerichtshof A. und D. wegen Besorgnis der Befangenheit werden zurückgewiesen.

II. Die Beschwerde wird verworfen.

III. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

IV. Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 2.500,00 Euro festgesetzt.

Gründe

Der Antragsteller wendet sich mit der "sofortigen Beschwerde" vom 20. Oktober 2008 gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs vom 1. Oktober 2008 (Az. 21 CE 08.2421), mit dem seine Anhörungsrüge gegen die unanfechtbare Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs vom 22. August 2008 (21 CE 08.2242) als unzulässig und darüber hinaus unbegründet zurückgewiesen worden ist.

Der Senat kann über die Ablehnungsgesuche durch die abgelehnten Richter entscheiden, weil die Anträge offensichtlich rechtsmissbräuchlich sind. Das Vorbringen des Antragstellers, es werde nach Gesetzen "ohne Geltungsbereich und eine Inkrafttretenserklärung" gehandelt und eine "politische Motivation" sei nicht auszuschließen, ist völlig aus der Luft gegriffen und von vornherein ersichtlich ungeeignet, eine Besorgnis der Befangenheit nach § 54 Abs. 1 VwGO, § 42 Abs. 1 und 2 ZPO zu rechtfertigen (vgl. Jörg Schmidt in Eyermann, VwGO, 12. Auflage 2006, RdNr. 20 zu § 54).

Die "sofortige Beschwerde" ist als unstatthaft zu verwerfen, weil der angegriffene Beschluss vom 1. Oktober 2008 gemäß § 152 a Abs. 4 Satz 3 VwGO unanfechtbar ist. Hierauf ist in dem Beschluss ausdrücklich hingewiesen worden.

Außerdem hat der Antragsteller den Vertretungszwang durch einen Rechtsanwalt (§ 67 Abs. 4 Satz 1 VwGO) nicht beachtet.

Da die vorliegende "sofortige Beschwerde" unstatthaft ist, kommt es auf eine weitere Begründung, die der Antragsteller bis 31. Dezember 2008 angekündigt hat, nicht an.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 53 Abs. 3 Nr. 1, § 52 Abs. 2 GKG.

Hinweis:

Der Senat wird zukünftige Schreiben des Antragstellers in dieser Sache, die unanfechtbar abgeschlossen ist, in seinem Interesse nicht mehr bearbeiten, um weitere unnötige Kosten zu vermeiden.